



Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

¹ Die Anhänge 1.1, 1.12, 1.13, 1.21, 1.22 und 2.1 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017¹ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält neu den Anhang 2.15 gemäss Beilage.

II

Die Verordnung vom 19. Mai 2010² über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c Ziff. 5

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
 - 5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.1–1.3, 1.5, 1.14–1.16, 1.18, 1.21, 2.4, 2.14, 2.15 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017³ nicht einhalten:
 - netzbetriebene Kühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen
 - netzbetriebene Haushaltswäschetrockner
 - netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler mit einer Nennkapazität von mindestens 10 Massgedecken

¹ SR 730.02
² SR 946.513.8
³ SR 730.02

- netzbetriebene gewerbliche Kühllagerschränke des Typs vertikale Gefrierschränke mit einem Nettorauminhalt von ≤ 800 Litern insgesamt
- elektrische konventionelle Warmwasserbereiter mit einem Speichervolumen von ≥ 150 Litern und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von ≤ 500 Litern
- elektrische Raumheizgeräte und elektrische Kombiheizgeräte
- elektrische Einzelraumheizgeräte
- netzbetriebene Getränke Kühler mit Direktverkaufsfunktion, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte
- netzbetriebene komplexe Set-Top-Boxen
- netzbetriebene gewerbliche Kochfelder, Salamander und Fritteusen
- netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler
- netzbetriebene Haushaltskaffeemaschinen,

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Der Anhang 2.1 tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1.1

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kühlgeräte*Ziff. 3.1 Fussnote*

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Kühlgeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/2019 sowie den Anhängen II und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016⁴ gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 102; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) XXXX / XXXX, ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

Anhang 1.12

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von elektronischen Displays*Ziff. 3.1 Fussnote*

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der elektronischen Displays nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/2021 sowie Anhang IX Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2013⁵ gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) XXXX / XXXX, ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

Anhang 1.13

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Raumklimageräte und Komfortventilatoren*Ziff. 4.1 Fussnote*

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011⁶ vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. L 178 vom 6.7.2011; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) XXXX / XXXX, ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

Anhang 1.21

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion*Ziff. 3.1 Fussnote*

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2019/2024 sowie den Anhängen II und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018⁷ gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 155; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) XXXX / XXXX, ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

Anhang 1.22

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen und separaten Betriebsgeräten*Ziff. 3.1 Fussnote*

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Lichtquellen und separaten Betriebsgeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II, III und V der Verordnung (EU) 2019/2020 und dem Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015⁸ gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission, ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 68; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) XXXX / XXXX, ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

Anhang 2.1

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte nach Artikel 1 der Verordnung (EU) XXXX / XXXX (*Entwurf*)⁹.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) XXXX/XXXX (*Entwurf*).

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 3 und Anhang II der Verordnung (EU) XXXX / XXXX (*Entwurf*) erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II und III der Verordnung (EU) XXXX / XXXX (*Entwurf*) gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Haushalts- und ein Bürogerät anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Ziffer 2 der Verordnung (EU) XXXX / XXXX (*Entwurf*) erfüllen.

⁹ Verordnung (EU) XXXX/XXXX (*Entwurf*) der Kommission vom XX.XX.XXXX zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L XXX vom XX.XX.XXXX, S. XX.

4 Angabe des Energieverbrauchs

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und weiterer Produktinformationen ist nach Anhang II Ziffer 3 der Verordnung (EU) XXXX / XXXX (Entwurf) vorzunehmen.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand, welche die ab XX.XX.XXXX geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum weder in Verkehr gebracht noch abgegeben werden.

Anhang 2.15

(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen gewerblichen Geschirrspülern**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler der Typen Eintank-Untertisch-Spülmaschinen und durch eine Haube verschlossene Eintank-Durchschub-Spülmaschinen zum Spülen von Tellern, Geschirr, Glasgeschirr, Besteck und ähnlichen Gegenständen.
- 1.2 Ausgenommen sind wasserwechselnde Untertisch-Spülmaschinen, Bandtransport- und Korbtransport-Spülmaschinen sowie Utensilien-Spülmaschinen.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn in den technischen Unterlagen und auf einer frei zugänglichen Webseite des Anbieters oder Herstellers folgende Produktinformationen angegeben sind:
 - a. ob das Gerät eine integrierte Wärmerückgewinnung hat oder nicht;
 - b. falls zutreffend eine Erläuterung zur Funktionsweise der integrierten Wärmerückgewinnung;
 - c. der Energieverbrauch für die Erstbefüllung in Kilowattstunden auf drei Dezimalstellen;
 - d. der Wasserverbrauch für die Erstbefüllung in Liter auf eine Dezimalstelle;
 - e. die Erstbefüllungszeit in Sekunden;
 - f. die Anzahl der Teller je Korb und Zyklus;
 - g. die Reinigungsleistung mit dem Standard-Reinigungszyklus in Prozent;
 - h. die Wiederanschmutzungsleistung in Partikel pro Teller;
 - i. der Energieverbrauch je Zyklus in Kilowattstunden auf drei Dezimalstellen;
 - j. der Wasserverbrauch je Zyklus in Liter auf eine Dezimalstelle;
 - k. die durchschnittliche Programm- und Zyklusdauer in Sekunden;
 - l. die elektrische Leistungsaufnahme des Bereitschaftsmodus in Kilowatt.

Die Produktinformationen der Buchstaben c bis l werden gemäss der europäischen Norm EN IEC 63136¹⁰ gemessen und berechnet.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die nach Ziffer 2 erforderlichen Eigenschaften der netzbetriebenen gewerblichen Geschirrspüler nach Ziffer 1 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen sowie einen Verweis auf die frei zugängliche Webseite enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung prüft die Kontrollstelle einen netzbetriebenen gewerblichen Geschirrspüler nach Ziffer 1, wie in Ziffer 3.1 beschrieben; die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen dürfen nicht mehr als 10 Prozent abweichen von den Angaben des Anbieters oder Herstellers.

4 Übergangsbestimmungen

- 4.1 Netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler, welche die ab 1. Januar 2024 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben werden.

¹⁰ Der Text der EN-Norm kann bezogen werden beim Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.electrosuisse.ch